

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten **außerhalb** der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen in der Gemeinde Langerwehe

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S.759) des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1052), beschließt der Rat der Gemeinde Langerwehe am **03. April 2019** folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Langerwehe.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Betreuung außerhalb der Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf an beweglichen Ferientagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.20 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und durch die Eltern schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Gemeinde behält sich für die Betreuung außerhalb Offene Ganztagschule Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Langerwehe.
- (4) Die Betreuung umfasst die Beaufsichtigung von Freispiel und Beschäftigungsangeboten wie angeleitete Gesellschaftsspiele, Bastelarbeiten usw.
- (5) Die Betreuung umfasst weder eine Hausaufgabenbetreuung noch ist ein Mittagessen Teil dieses Betreuungsangebotes.

- (6) Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Langerwehe wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden weiterführende Regelungen zur Durchführung der Betreuung außerhalb der OGS festgelegt.
- (7) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder auch stundenweise in die Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule anmelden. In diesem Falle wird kein Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 3

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung des Kindes vorgehalten wird.
- (3) Der Beitragszeitraum für den Elternbeitrag ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Absatz (3) entfällt bei der Stundenbetreuung.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag wird auf 35,00 €/Monat festgesetzt.
- (2) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule teil, wird der Elternbeitrag für jedes angemeldete Kind auf 30,00 €/Monat festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Stundenbetreuung wird auf 2,00€/Schulstunde festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres.

§ 5 Beitragsbefreiung

Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und außerunterrichtliche Angebote der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Langerwehe besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Entgelte und werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Der monatliche Beitrag **soll** mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandats von der Gemeindekasse Langerwehe eingezogen werden.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Ein vorzeitiger schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres kann jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich bewilligt werden bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. Arbeitslosigkeit eines Elternteils
- (2) Ein Kind kann durch die Gemeinde von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen, oder
 3. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 4. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Gemeinde und der Schule von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige und durchführbare Regelung treten, deren

Wirkung und Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, das sich die Satzung lückenhaft erweise.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

„Bekanntmachungsanordnung“

Die vorstehende Satzung (~~oder ortsrechtliche Bestimmung~~) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung (~~oder: ortsrechtliche Bestimmung~~) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenen Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung (~~oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung~~) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den die Mangel ergibt.

Langerwehe, den 23.04.2019

(Göbbels)
Bürgermeister